

## Abfallgebührenordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Mieming erlässt mit Beschluss vom 19. Jän. 1995, 17. Okt. 1996, 29. Feb. 2000, 07. Juli 2010, 01.12.2010, 24.01.2012 bzw. 23.11.2016, 05.04.2017, 15.11.2017 und 14.11.2018 gem. § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, folgende Gebührenordnung:

### § 1

#### Arten der Gebühren

Die Gemeinde hebt zur Deckung des Aufwandes, der durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, jährlich Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.

### § 2

#### Entstehung der Gebührenpflicht

- 1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen, sowie durch die Abfallberatung.
- 2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe von Abfällen an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

### § 3

#### Grundgebühr

- 1) Die Grundgebühr beinhaltet insbesondere die Aufwendungen zur Deckung der Kosten für die:
  - a) Wertstoffentsorgung
  - b) Errichtung und Instandhaltung der Wertstoffsammelplätze und des Recyclinghofes (Altstoffhof)
  - c) Problemstoffsammlung
  - d) Abfallberatung
  - e) Verwaltung
  - f) Beitragsleistungen an Abfallverbände und ähnliche Einrichtungen.
- 2) Für die Berechnung der Grundgebühr gilt als Gebührensatz: € 116,64  
Die Berechnung erfolgt nach Prozenten des Gebührensatzes.

a) Haushalte

1 Personenhaushalt	40 %
2 Personenhaushalt	60 %
3 Personenhaushalt	75 %
4 Personenhaushalt	90 %
5 Personenhaushalt	100 %
6 Personenhaushalt und mehr	105 %

- b) Handels-, Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, freiberuflich Tätige sowie Behörden, Banken, Geldinstitute und dgl. sofern nicht nachfolgend eine eigene Regelung getroffen ist:

bis 5 Beschäftigte	100%
je weiterer Beschäftigte zusätzlich	20%
maximal jedoch	1000%

c) Gastgewerbebetriebe, Imbissstuben, Buffets, Camping

bis 20 Sitz- oder Stehplätze	200%
von 21 bis 50 Sitz- oder Stehplätze	400%
je weitere angefangene 50 Sitz- oder Stehplätze	100%
maximal jedoch	1000%
(Sitzplätze im Freien werden mit 25 % berechnet)	

d) Einrichtungen zur Gesundheitspflege und Körpererertüchtigung wie

Saunen, Frei- und Hallenbäder, Sportstätten	200%
---	------

e) Schulen und Kindergärten

bis 50 betreute Personen	200%
jede weiteren 50 betreute Personen zusätzlich	50%
maximal jedoch	1000%

f) nicht ständig bewohnte Objekte wie Ferienhäuser

(Zweitwohnsitze) Vereinsobjekte udgl.	75 %
---------------------------------------	------

g)

Gästenächtigungen pro Kurtaxpflichtige	€ 0,11
--	--------

3) Die Gebühr für Bioabfuhr beträgt:

a) für Haushalte

1 Personenhaushalt	35 %
2 Personenhaushalt	40 %
3 Personenhaushalt	45 %
4 Personenhaushalt und mehr	50 %

b) für Betriebe

für 120 lt. Tonne	125 %
für 240 lt. Tonne	250 %

4) Beschäftigte sind Dienstnehmer im Sinne des ASVG zuzüglich der/des Betriebsinhabers/in. Für die Berechnung der Grundgebühr sind jene Beschäftigten nicht zu erfassen, die überwiegend außerhalb des Betriebsstandortes tätig sind.

5) Wird eine selbständige Tätigkeit nur vom Betriebsinhaber ausgeführt, und befindet sich die Betriebsstätte in dessen dem ordentlichen Wohnsitz dienenden Wohnung, sind die Bestimmungen des Abs. 2 lit. b nicht anzuwenden.

6) Befindet sich Betriebsstätte und Wohnung des Betriebsinhabers im selben Gebäude, entscheidet der Bürgermeister, unter welchem Punkt § 3 (2) a-d der Gebührenpflichtige eingestuft wird.

#### § 4

#### Weitere Gebühren

1) Die weitere Gebühr wird für die in der Müllabfuhrordnung festgelegte Grundvorschriftung des Mindestbehältervolumens, sowie für die darüberhinausgehende Inanspruchnahme von Behältervolumen und Leistungen der Gemeinde eingehoben.

2) Die weitere Gebühr beträgt:

für 120 lt. Restmüll-Tonne	€ 5,59
für 240 lt. Restmüll-Tonne	€ 11,19
für 660 lt. Restmüll-Tonne	€ 27,07
für 800 lt. Restmüll-Container	€ 36,71
für 1100 lt. Restmüll-Container	€ 49,53
Sperrmüll pro kg	€ 0,31
Biosäcke für Gras, Laub, Strauchschnitt	€ 3,60
Baum- und Strauchschnitt je angefangenen Kubikmeter	GRATIS
Restmüllsack 60lt	€ 4,47
Bauschutt/m <sup>3</sup>	€ 24,81

## § 5 Entrichtung der Gebühren

Die Grundgebühr, die Mindestentleerungsgebühr für Restmüll sowie der Pauschalbetrag für die Bioabfallsammlung werden vierteljährlich im Vorhinein vorgeschrieben, wobei die Wertschleifen für die Mindestentleerungen beim Gemeindeamt zu beheben sind. Die Gebühr für weitere Restmüllentleerungen ist beim Bezug der Wertschleifen im Gemeindeamt zu entrichten.

## § 6 Gebührenbefreiung

- 1) Gebührenpflichtige nach § 3 Abs. 2. lit. a bzw. lit. b werden bei der Abgabe einer entsprechenden schriftlichen Erklärung von der Gebühr für die Entsorgung von Biomüll befreit, wenn:
  - a) nachgewiesen wird, dass im Bereich des Gebührenpflichtigen Biomüll nicht anfällt.
  - b) der anfallende Biomüll ohne Zuhilfenahme der öffentlichen Müllabfuhr auf eigenem Grund fachgerecht kompostiert wird.

## § 7 Stichtag

Der Stichtag dieser Verordnung für die Erfassung der Verhältnisse zur Errechnung der Grundgebühr gem. § 3 ist der, dem Gebührenjahr vorangegangene, 1. November. Neugründung bzw. Auflösung von Haushalten und Gewerbebetrieben werden quartalsmäßig berechnet.

## § 8 Gebührenschildner, gesetzliches Pfandrecht

- 1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Trennung und Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- 2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechts der Inhaber des Baurechts, Schuldner der Abfallgebühren.
- 3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Baurecht, Bauwerk) ein gesetzliches Pfandrecht.

**§ 9**  
**Schlußbestimmungen**

Für die Einhebung der Gebühren gelten die Bestimmungen des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, i.d.g.F. sowie des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, i.d.g.F.

**§ 10**  
**Umsatzsteuer**

Bei den Gebühren im Sinne dieser Abfallgebührenordnung ist die jeweilige gesetzlich vorgesehene **Umsatzsteuer eingerechnet (derzeit 10 %)**.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese geänderte Abfallgebührenordnung tritt mit 01.01.2019 in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Dr. Franz Dengg